



VERSCHLECHTERUNGS- VERBOT BEI TARIFWECHSEL NACH BETRIEBSÜBERGANG?

16. Tübinger Arbeitsrechtstag, 25.3.2022



GLIEDERUNG

- ▶ Die Interessen der Beteiligten
- ▶ Hierzu schweigt § 613a BGB: Weiter- bzw. Neugeltung kollektivrechtlicher Normen
- ▶ Transformation der kollektiven Normen
- ▶ Als die Welt noch in Ordnung war: Die Ablösung
- ▶ Die Scattolon-Entscheidung aus dem Jahr 2011
- ▶ Vorlagepflicht des BAG
- ▶ Empfehlungen und Ausblick



§ 613A ABS. 1 SATZ 1 BGB

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus **den** im Zeitpunkt des Übergangs **bestehenden Arbeitsverhältnissen** ein.



§ 613A ABS. 1 SATZ 2 UND 4 BGB

Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags [...] geregelt, **so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses** zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.

Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag [...] nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.



§ 613A ABS. 1 SATZ 3 BGB

Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags [...] **geregelt werden.**



ABLÖSUNG

- ▶ Zuständigkeit der tarifschließenden Tarifparteien für den Betrieb des Erwerbers
- ▶ Die übergangenen Arbeitsverhältnisse müssen vom fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des für die Ablösung in Frage kommenden Tarifvertrages erfasst sein
- ▶ Beidseitige Tarifgebundenheit
- ▶ Deckungsgleichheit der Regelungsgegenstände der Tarifverträge
 - ▶ Keine punktgenaue Deckungsgleichheit erforderlich
 - ▶ vergleichbares Schutzniveau des neuen TV



ABLÖSUNG UND FIRMEN-TV 1/2

- ▶ Beim Veräußerer gilt ein Sanierungstarifvertrag: Die Beschäftigten verzichten für die nächsten drei Jahre auf das Weihnachtsgeld.
 - ▶ Dieser wurde direkt mit dem Veräußerer geschlossen.
 - ▶ Firmenbezogener Verbandstarifvertrag:
 - „Der Tarifvertrag gilt für die in der Anlage genannten Betriebsstätten.“
 - „Dieser Tarifvertrag gilt für die Betriebe der RB GmbH des Geschäftsbereichs XY in Stuttgart.“
- ▶ Beim Veräußerer gilt ein Tarifvertrag über zusätzliche Leistungen: Die Beschäftigten erhalten die Möglichkeit statt einer Sonderzahlung Freistellungstage zu erhalten.



ABLÖSUNG UND FIRMEN-TV 2/2

- ▶ Beim Erwerber gilt ein Sanierungstarifvertrag: Der Urlaubsanspruch der Beschäftigten wird für die nächsten 3 Jahre auf 28 Tage reduziert.
 - ▶ Dieser wurde direkt mit dem Erwerber geschlossen.
 - ▶ Firmenbezogener Verbandstarifvertrag
- ▶ Beim Erwerber gilt ein Tarifvertrag über zusätzliche Leistungen: Die Beschäftigten erhalten eine Erholungsbeihilfe von 200 €.
- ▶ Soll der Verzicht/zusätzliche Leistung für das gesamte Unternehmen oder nur für bestimmte Betriebsstätten, Beschäftigtengruppen usw. gelten.



ART. 3 III RL 2001/23/EG

Nach dem Übergang erhält der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen ~~bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrags bzw. bis zum Inkrafttreten oder~~ **bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrags** in dem gleichen Maße aufrecht, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren.

Die Mitgliedstaaten können den Zeitraum der Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen begrenzen, allerdings darf dieser nicht weniger als ein Jahr betragen.



EUGH 6.9.2011 – RS. SCATTOLON

Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, die für die übergegangenen Arbeitnehmer nach dem beim Veräußerer geltenden Tarifvertrag vorgesehenen Arbeitsbedingungen **mit sofortiger Wirkung** durch die zu ersetzen, die nach dem beim Erwerber geltenden Tarifvertrag vorgesehen sind, darf also nicht zum Ziel oder zur Folge haben, dass diesen Arbeitnehmern **insgesamt schlechtere Arbeitsbedingungen** als die vor dem Übergang geltenden auferlegt werden. Andernfalls könnte die Verwirklichung des mit der Richtlinie 77/187 **verfolgten Ziels** in jedem durch Kollektivverträge geregelten Bereich leicht in Frage gestellt werden, was die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde.



IG METALL
Vorstand

Stabsstelle Justitiariat und Datenschutz

Roman Romanowski
Justitiar

Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6693 2503

Mobil: +49 170 3333 293

roman.romanowski@igmetall.de

Impressum

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:

Roman Romanowski

